

Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lieth

Schleswig-Holstein



(Kyon Energy, 2024)

Kyon Energy Solutions GmbH
Dachauer Straße 15b
80335 München
info@kyon-energy.com

Gerichtsstand / Erfüllungsort:
München | HRB 273348
USt-ID DE350837426

Geschäftsführer:
Florian Antwerpen,
Adrian Kapsalis,
Philipp Merk


Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Untersuchungsrahmen und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens ...	5
2.1. Untersuchungsrahmen.....	5
2.2. Wirkungen.....	7
3. Relevanzprüfung.....	9
3.1. Ausgewertete Daten	9
3.2. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
3.3. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
3.3.1. Säugetiere.....	10
3.3.2. Amphibien und Reptilien.....	11
3.3.3. Fische	11
3.3.4. Käfer	11
3.3.5. Libellen.....	11
3.3.6. Schmetterlinge	11
3.3.7. Weichtiere.....	12
3.4. Europäische Vogelarten	12
3.4.1. Brutvögel.....	12
3.4.2. Rastvögel	14
4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen.....	15
4.1. Arten des Anhangs IV der FFH-RL	15
4.2. Europäische Vogelarten	16
4.2.2. Rastvogelarten.....	17
5. Maßnahmen	18
5.1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	18
6. Literatur und Quellen.....	19

Zusammenfassung

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Lieth kommen 4 Arten vor. Durch die Realisierung des Vorhabens entstehen somit Wirkungen, die potenziell Verbotstatbestände auslösen. Es werden zwei Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Die Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten kann vermieden werden, weshalb keine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ist die Umsetzung des Bebauungsplans aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Verfasserin:



i.A. Nicole Reger

M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung

Projektentwicklerin

Kyon Energy Solutions GmbH

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 9 „Batteriespeicherwerk Heide West“. Hintergrund ist die geplante Errichtung eines Batteriespeichers südlich des Umspannwerks von Heide West. Batteriespeicher stellen eine wichtige Komponente zur Realisierung der Energiewende dar, da sie dafür sorgen, dass Lastspitzen im öffentlichen Stromnetz gekappt werden und kurzfristig gespeicherter Strom in das Netz zurückgespeist wird. Im Gegenzug dazu kann durch Wind- und Sonnenenergie übermäßig produzierter Strom gespeichert werden, welcher andernfalls durch Abregelung der Anlagen nicht produziert und damit verloren gehen würde. Batteriespeicher erfüllen darüber hinaus weitere Dienstleistungen.

Konkret wird das im Außenbereich gelegene Teilflurstück 155, Flur 3, Gemarkung Lieth mit einer Fläche von ca. 40.925 m² beplant.

Anhand des Beitrags werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Batteriespeichers entstehen können, auf die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG herausgearbeitet. Relevante Arten stellen die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie dar. Ein mögliches Vorkommen sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird gemäß der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ überprüft (LBV-SH und AfPE, 2016).

2. Untersuchungsrahmen und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Untersuchungsrahmen

Das beplante Flurstück liegt in Schleswig-Holstein im Kreis Dithmarschen, westlich des Siedlungsbereichs der Gemeinde Lieth und wird über den Dell- und Voßweg erschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich somit im Naturraum „Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln“ (D21).

Es handelt sich um einen intensiv genutzten Acker. Nördlich grenzt das Umspannwerk Heide West an, während sich im Osten ein Vorfluter befindet (siehe Abbildung 1). Weitere Gräben führen an der südlichen und westlichen Grenze entlang.

Der Vorfluter führt dauerhaft Wasser, ist überwiegend offen und nur schmalrandig von Schilfrohrbeständen bewachsen. Es sind keine kartierten Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden. Der Untersuchungsraum der Kartierungen von Flora und Fauna umfasst den Vorhabenort inkl. eines Puffers von 50 m um das Flurstück. Die Kartierungen erfolgten innerhalb der ersten Jahreshälfte von 2024 und wurden von der Firma BioConsult durchgeführt.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich (rot) des 9. Bebauungsplans (DigitalerAtlasNord, 2024)

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines nationalen oder internationalen Schutzgebiets (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet oder Natura-2000-Gebiet). Auch in einem Umgriff von 1.000 m wurden keine derartigen Schutzgebiete ausgewiesen. Eine Auswirkung des Vorhabens auf Schutzgebiete des Naturschutzes kann somit ausgeschlossen werden. (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), 2024)

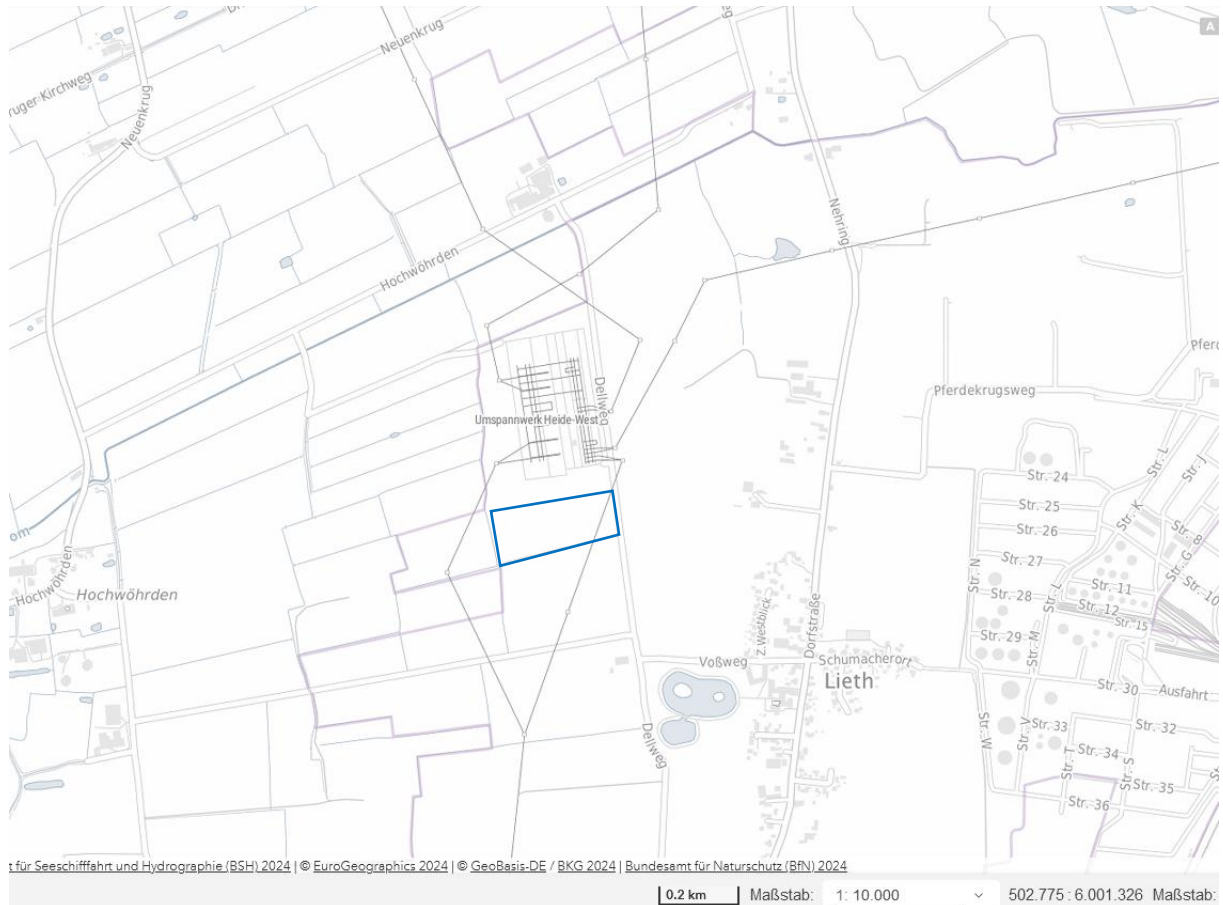


Abbildung 2: Ausschnitt des Dienstes GeoBasis mit Darstellung der Schutzgebiete in der Umgebung zum Umgriff des Bebauungsplans (blau) (2024)

Ein erster Punkt zur Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits bei der Wahl des Standorts berücksichtigt, indem nach Flächen gesucht wurde, die eine geringe naturschutzfachliche Eignung aufweisen. In diesem Fall handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker ohne Gehölze, Gewässer oder sonstige wichtige Biotopstrukturen. Zudem befindet sich der geplante Batteriespeicher möglichst angrenzend zu bereits bestehender Infrastruktur, wie in diesem Fall angrenzend zu einem Umspannwerk, das als Anschlusspunkt zum öffentlichen Stromnetz dient.

Weiterhin wird bei der Planung auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung und Beanspruchung geachtet sowie die Emissionen möglichst geringgehalten.

Der Batteriespeicher wird eine Leistung von 146,52 MW und eine Kapazität von ca. 300 MWh aufweisen. Die Batteriezellen werden dabei in Module unterteilt und dann in fest verschlossene 20 Fuß Container eingebaut. Einer dieser Container dient als Ersatzteillager vor Ort. Alle Container stehen auf Streifen- oder Punktfundamenten, um eine großflächige Versiegelung zu vermeiden. Weiterhin werden unterkellerte Betriebsgebäude und Eigenbedarfsstationen aufgestellt, die jegliche Kabel zusammenführen und an das projekteigene Umspannwerk weiterleiten. Durch zwei Hochspannungstransformatoren wird der Strom, je nachdem ob geladen oder entladen wird, von 30 kV auf 110 kV hoch bzw. von 110 kV auf 30 kV heruntergespannt.

Die Bewegungsflächen sowie die Zuwegung zwischen den Anlagenteilen werden als wassergebundene Decke ausgeführt. Die Anlage wird darüber hinaus eingezäunt und mit einer Strauchhecke eingefasst.

2.2. Wirkungen

Durch die Errichtung von Bauwerken kommt es zu Wirkungen, die sich abträglich auf Flora und Fauna auswirken können. Diese projektspezifischen Wirkungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden. Baubedingte Wirkungen treten dabei lediglich während der Bauphase auf, sie sind deshalb temporär. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen hingegen treten langfristig auf, solange das Bauwerk besteht bzw. sich in Betrieb befindet. Relevante Wirkungen werden somit beschrieben und auf ihre Erheblichkeit analysiert. Im Anschluss werden potenziell betroffene Artgruppen aufgeführt.

Baubedingte Wirkungen

Aufgrund der Bauarbeiten kommt es vorübergehend zu nichtstofflichen Einwirkungen wie Schallemissionen, zu Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub) und optischen Reizauslösern (Personenbewegungen). Durch die Baustelle entsteht zudem eine baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung. Zusätzlich kommt es durch die Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und des Baufeldes zu einer direkten Veränderung von Vegetations- /Biotopstrukturen.

Jegliche Wirkungen sind jedoch als nicht erheblich zu bewerten, da diese einen temporären Charakter aufweisen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die Fundamente und die wassergebundene Decke kommt es zu einer erheblichen Veränderung (Überbauung/Überprägung) von Boden, was einen Verlust

von Lebensraum zur Folge hat. Die Bauwerke lösen durch ihre Höhe zwischen 3 und 7 m sowie ihr technisches Aussehen einen optischen Reiz aus.

Der Verlust von potenziellem Lebensraum ist als erheblich zu bewerten, da dieser nicht verhindert oder abgemildert werden kann. Durch die Anlage von Strauchhecken kann zumindest das technische Aussehen reduziert werden. Jedoch reagieren manche Arten empfindlich auf vertikale Strukturen, weshalb eine artabhängige Betrachtung notwendig ist.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt kommt es zu akustischen Reizen, die durch die Wechselrichter, die Transformatoren und die Batteriecontainer hervorgerufen werden. Durch den Betrieb mit Strom kommt es zudem zu elektromagnetischen Feldern.

Das Ausmaß der Schallemissionen ist abhängig vom und daher noch nicht konkret quantifizierbar. Da einige Tiergruppen empfindlich auf Schall reagieren, erfolgt eine artabhängige Betrachtung. Die elektromagnetischen Felder hingegen haben aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine negative Auswirkung auf Flora und Fauna.

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Zur Beurteilung der Betroffenheit sind grundsätzlich alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten zu berücksichtigen, die streng geschützt sind (§ 7 Abs 2 Nr. 14 BNatSchG). Es handelt sich dabei um Arten des Anhang IV der FFH-RL, alle einheimischen europäischen Vogelarten, Vogelarten, die gemäß § 7 II Nr. 14 BNatSchG dem strengen Schutz unterliegen, sowie Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Letztere existierte zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags jedoch nicht.

Es werden nur Vogelarten betrachtet, die in Schleswig-Holstein als heimisch gelten. Zudem werden weitverbreitete (ubiquitäre) Arten in Gilden zusammengefasst und bewertet. Darüber hinaus werden lediglich regelmäßig auftretende Zugvögel berücksichtigt. Eine Liste mit einer entsprechenden Einordnung ist der Anlage 1 der Handreichung „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ zu entnehmen.

Nach Sichtung von Literatur zur Verbreitung der Arten sowie einer Datenabfrage des Zentralen Artenkataster des LfU (2024) innerhalb eines Radius von 1 km um das Plangebiet, wird ein Vorkommen anhand der Lebensraumausstattung und Qualität abgeschätzt.

Als Grundlage zur Ermittlung der vorkommenden Arten dienen Verbreitungskarten, die Potenzialabschätzung von Lebensräumen sowie eine im Jahr 2024 durchgeführte Kartierung von Brutvögeln (BioConsult SH, 2024).

Auf dieser Basis wird anschließend analysiert, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eintritt, und falls ja, wie diese vermieden oder ausgeglichen werden kann.

3.2. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen derzeit vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor (LfU Schleswig-Holstein, 2019). Aufgrund der intensiven Nutzung als Acker und des Anspruchs von Sonderstandorten dieser Pflanzen, ist davon auszugehen, dass keine streng geschützten Pflanzen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorkommen. Ein Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG ist somit unmöglich und eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

3.3. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.3.1. Säugetiere

Die Verbreitung der Säugetiere wurde den Verbreitungskarten des LfU Schleswig-Holstein (2019) entnommen.

3.3.1.1. Biber (*Castor fiber*)

Der Biber hat sein Verbreitungsgebiet weder überlappend noch angrenzend zum Plangebiet. Es besteht **keine** artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.1.2. Birkenmaus (*Sicista betulina*)

Auch die Birkenmaus kommt laut Verbreitungskarte weder innerhalb noch angrenzend zum Plangebiet vor, weshalb **keine** artenschutzrechtliche Relevanz besteht.

3.3.1.3. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus kommt weder innerhalb noch angrenzend zum Plangebiet vor. Es besteht **keine** artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.1.4. Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter hat sein Verbreitungsgebiet innerhalb des Plangebiets, jedoch finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen, wie größere Fließgewässer, weshalb **keine** artenschutzrechtliche Relevanz besteht.

3.3.1.5. Fledermäuse

Von den 25 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten, können 15 in Schleswig-Holstein nachgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebiets des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Zweifarbfledermaus, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im ZAK wurden die Breitflügelfledermaus, der Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus innerhalb eines Radius von 1 km verzeichnet. Es ist demzufolge kein Nachweis innerhalb des Plangebiets erfolgt. Das Plangebiet weist keine Strukturen,

wie etwa alte Bäume, Baumreihen, Strauchhecken, Gebäude oder größere Gräben auf, die als Quartier oder als Flugrouten geeignet sind. Auch in der näheren Umgebung befinden sich keine derartigen Strukturen. Es besteht daher **keine** artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.2. Amphibien und Reptilien

In Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen von 10 Arten der Artgruppen Amphibien und Reptilien bekannt. Die Verbreitung der Kriechtiere wurde den Karten des LfU Schleswig-Holstein entnommen (2019). Demnach kommt keine Art potenziell vor und auch das ZAK beinhaltet keinen Nachweis, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz **nicht** besteht.

3.3.3. Fische

Die Artgruppe der Fische wird nicht näher betrachtet, da keine geeigneten Oberflächengewässer innerhalb oder in der Nähe des Plangebiets vorhanden sind.

3.3.4. Käfer

Gemäß der Verbreitungskarten der Käfer befinden sich die Verbreitungsgebiete außerhalb des Plangebiets und es ist kein Nachweis verzeichnet, weshalb keine artenschutzrechtliche Relevanz vorliegt. (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2019)

3.3.5. Libellen

Auch die Verbreitungsgebiete der Libellen liegen außerhalb des Plangebiets und es konnte keine Nachweise im ZAK ermittelt werden, weshalb **keine** artenschutzrechtliche Relevanz vorhanden ist. (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2019)

3.3.6. Schmetterlinge

Das Plangebiet befindet sich nicht im Zusammenhang zu den Verbreitungsgebieten der relevanten Schmetterlingsarten und im ZAK sind keine Nachweise dokumentiert. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist somit **ausgeschlossen** (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2019).

3.3.7. Weichtiere

Alle vier in Schleswig-Holstein vorkommenden Weichtierarten haben ihre Verbreitungsgebiete außerhalb des Plangebiets und stehen nicht im Zusammenhang mit diesem. Das ZAK verzeichnet ebenfalls keine Nachweise. Es liegt **keine** artenschutzrechtliche Relevanz vor (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2019).

3.4. Europäische Vogelarten

Grundsätzlich liegt das Plangebiet gemäß Umweltportal außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Avifauna (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, 2024).

3.4.1. Brutvögel

Das geplante Gebiet befindet sich nicht innerhalb der Wiesenvogelkulisse (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung, 2024)

Durch die vorhandenen Strukturen finden Arten der Gilden „Brutvögel des Offenlands“ sowie „Brutvögel der Binnengewässer (inklusive Röhricht)“ einen geeigneten Lebensraum. Aufgrund des Lebensraumpotenzials wurde eine Brutvogelkartierung in Auftrag gegeben. Das im dazugehörigen Bericht dargestellte Untersuchungsgebiet (siehe Abb. 3.1 im Ergebnisbericht) hat sich aufgrund der Verringerung des Plangebiets verändert. Deshalb wird der Auswertung folgende Abbildung 3 zu Grunde gelegt.

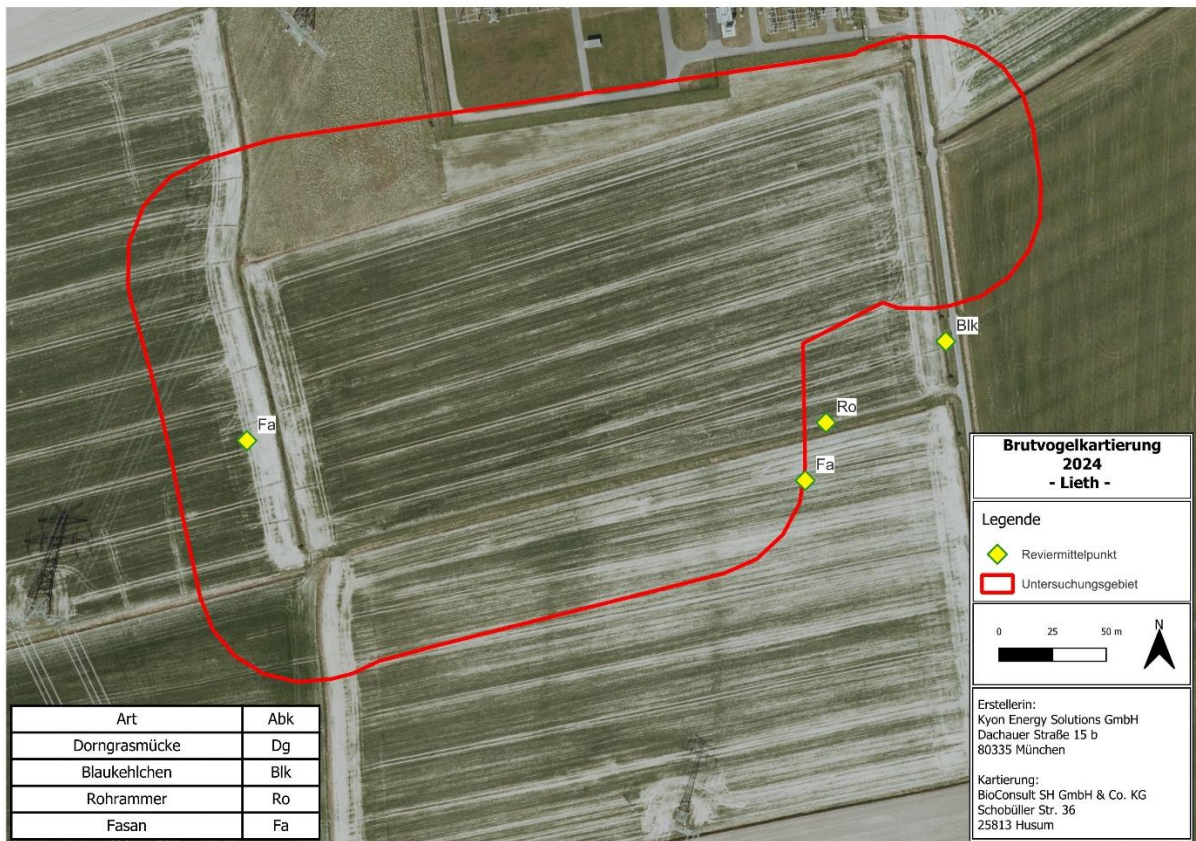


Abbildung 3: Darstellung der im Jahr 2024 ermittelten Brutvogelreviere im angepassten Untersuchungsgebiet (BioConsult, modifiziert von Kyon Energy, 2024)

3.4.1.1. Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Das im Kartierbericht erwähnte Brutrevier des Blaukehlchens wurde außerhalb des Plangebiets in mehr als 50 m Entfernung festgestellt. (BioConsult SH, 2024). Dieser Bereich wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es kommt somit zu **keiner** artenschutzrechtlichen Relevanz.

3.4.1.2. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Bei der Dorngrasmücke wurde ebenfalls ein Revier am Umspannwerk nördlich zum Plangebiet festgestellt (BioConsult SH, 2024). Es tritt jedoch keine artenschutzrechtliche Relevanz ein, da sich dieses nicht im Wirkungsbereich des Plangebiets befindet.

3.4.1.3. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

Die Rohrammer wird ebenfalls im Kartierbericht erwähnt, befindet sich jedoch mit ihrem Revier weder innerhalb des Plangebiets noch innerhalb eines Puffers von 50 m

zum Plangebiet (BioConsult SH, 2024). Eine artenschutzrechtliche Relevanz lässt sich daher ausschließen.

3.4.1.4. Fasan (*Phasianus colchicus*)

Der Fasan wurde mit einem Revier knapp außerhalb des Plangebiet sowie 50 m Puffer, jedoch auch mit einem Revier innerhalb des Puffers westlich zum Plangebiet nachgewiesen. Es ist deshalb eine artenschutzrechtliche Relevanz zu verzeichnen.

3.4.2. Rastvögel

Bei der Kartierung konnte eine Nutzung des Plangebiets sowie die angrenzenden Bereiche als Rastgebiet nicht festgestellt werden. Es handelt sich zum um einen kleinen Bereich mit angrenzend weitläufiger offener Fläche, die eine bessere Eignung als Rastplatz aufweist. Aus diesen Gründen besteht **keine** artenschutzrechtliche Relevanz.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachdem alle möglichen und tatsächlich vorkommenden Arten ermittelt worden sind, wird nun das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, die durch die Realisierung des Vorhabens im Plangebiet entstehen, geprüft.

1. **Verbot des Tötens und des Verletzens von Individuen der europäischen Brutvogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:** Neben adulten Individuen sind auch Entwicklungsformen (Eier, Laich) geschützt. Durch die Bauaktivitäten im Rahmen der Baufeldfreimachung besteht das Risiko zur direkten Tötung oder Verletzung. Zudem kann es durch Schallemissionen während des Baus zur Aufgabe von Gelegen kommen.
2. **Verbot der erheblichen Störung:** Eine Störung tritt ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine Störung kann durch die temporär während der Bauphase sowie dauerhaft von der Anlage erzeugten Schallemissionen eintreten.
3. **Verbot der Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:** Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Zerstörung von Lebensstätten.

4.1. Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Es wurde keine artenschutzrechtliche Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt.

4.2. Europäische Vogelarten



Abbildung 4: Plangebiet südlich zum Umspannwerk, Blick in Richtung Südwesten (Kyon Energy, 2023)

4.2.1.1. Bodenbrüter

Durch das vorhandene Offenland finden Bodenbrüter ein geeignetes Bruthabitat. Der Fasan konnte anhand der durchgeführten Kartierung mit einem Revier nachgewiesen werden. Er gilt in Schleswig-Holstein als etablierter Neozoen.

Schädigung/Tötung von Individuen (§ 44 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu einer Tötung von Entwicklungsstadien (Gelege), die sich innerhalb des Baufeldes befinden, kommen. Durch die mögliche Betroffenheit sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 notwendig.

Anlage und betriebsbedingt kommt es durch die klar sichtbare Anlage zu keinem erhöhten Tötungsrisiko, weshalb kein artenschutzrechtlicher Konflikt eintritt.

Erhebliche Störungen (§ 44 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt erfolgt eine Störung durch den Einsatz von schallemittierenden Maschinen und Personenbewegung, die jedoch aufgrund ihrer kurzen Dauer und des

Vorhandenseins von Ausweichhabitaten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt.

Die Anlage selbst emittiert bei Betrieb ebenfalls Schall, jedoch gilt der Fasan als weniger schallempfindlich. Zudem sind in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten vorhanden, sodass keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Nr. 3 BNatSchG)

Durch das neu zu entwickelnde Plangebiet entsteht kein signifikanter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Fasan. Das Plangebiet wurde im Kartierjahr nicht genutzt und die Umgebung steht weiterhin zur Verfügung. Es wird somit kein Ausgleich erforderlich.

4.2.2. Rastvogelarten

Es kommen keine Rastvogelarten im Gebiet vor.

5. Maßnahmen

5.1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Um die in Kap. 3 potenziell eintretenden Verbotstatbestände auf die Brutvögel zu vermeiden, werden einige Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

V1 - Bauzeitenbeschränkung

Um eine potenzielle Verletzung/Tötung von Individuen im Rahmen der Baufeldfreimachung zu verhindern, erfolgt diese außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Dadurch wird verhindert, dass Brutreviere innerhalb des Baufelds besetzt werden und es zu einer Zerstörung von Gelegen oder die Aufgabe von Nestern kommt.

V2 - Vergrämung

Ist die Baufeldfreimachung nicht bis Ende Februar möglich bzw. muss die Bautätigkeit für mehr als 5 Tage unterbrochen werden, erfolgt eine Vergrämung, um eine Besiedelung zu verhindern. Es sollen dazu Baumaschinen vor Ort abgestellt und Flatterbänder an Pflöcken im Boden befestigt werden. Die Vergrämung erfolgt ausschließlich auf dem Baufeld und der Zuwegung, um die Scheuchwirkung möglichst gering zu halten.

6. Literatur und Quellen

BioConsult SH. (2024). *Errichtung einer Batteriespeichieranlage Gemeinde Lieth, Kreis Dithmarschen. Ergebnisbericht zur Brutvogelkartierung 2024*. Husum.

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG). (2024). *Schutzgebiete in Deutschland*. Von <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de> abgerufen

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie*. Von https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/fische.pdf?__blob=publicationFile&v=1 abgerufen

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Weichtiere*. Abgerufen am 22. 11 2024 von https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/weichtiere.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Abgerufen am 22. November 2024 von https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/amphibien.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Abgerufen am 22. November 2024 von https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/saeuetiere.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie - Käfer, Libellen und Schmetterlinge*. Abgerufen am 22. November 2024 von https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/insekten.pdf?__blob=publicationFile&v=1

LBV-SH und AfPE. (2016). *Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung*. Kiel.

LfU Schleswig-Holstein. (2019). *Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie*. Von https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/pflanzen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 abgerufen

LfU Schleswig-Holstein. (2024). Zentrales Artenkataster.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. (22. 11. 2024). *Umweltportal Schleswig-Holstein*. Von https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&E=509969.91&N=5979480.45&zoom=8&layers=4896aac2980d1bf6bc41da6c3cd2f0b0&layers_visibility=ad71 abgerufen

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung. (2024). *Digitaler AtlasNord - Naturschutz*. Von <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> abgerufen